

03.11.2016

Wenn es alleine nicht mehr geht – Kooperation und Fusion von Vereinen



Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt und Mediator

Europäisches **In**stitut für das Ehrenamt Dr. Weller

www.ehrenamt-europa.eu

Ihr Referent



- Dr. Frank Weller
 - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
 - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
 - Vereins(Vorstands)mitglied

→ www.weller-hilft.de

Formen der Zusammenarbeit

- Kooperation
- Spiel-/Sportgemeinschaft
- Fusion nach Umwandlungsgesetz
 - Verschmelzung
 - Aufnahme
- „Fusion light“

Kooperationen

- Vereinbarungen zwischen Vereinen über Zusammenarbeit, z.B. ...
 - bei der Förderung der Vereinszwecke (gemeinsame Ausrichtung von Veranstaltungen, Wettkämpfe etc.)
 - bei der Nutzung von Räumlichkeiten
 - in vereinsübergreifenden schwierigen Bereichen, wie (Steuer)recht, etwa Einladung von Referenten oder Beratern
 - bei der Beschäftigung von Datenschutzbeauftragten, Übungsleitern u.a., ob ehrenamtlich oder gegen Honorar
- Vereinbarungen mit Schulen, Unternehmen betr. Kurse, Sponsoring, ...

Spiel-/Sportgemeinschaft (SG)

- Grundlage: Vertrag zwischen Vereinen (Gesellschaftsvertrag)
- Zweck: Teilnahme am Wettkampfsport und/oder andere Art der Zusammenarbeit
- Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB)

SG (2)

- Gesellschafter: die Vertragspartner (Vereine)
- Vereinsmitglieder werden keine Gesellschafter
- Steuer
 - Körperschaftsteuer: auf der Vereinsebene
 - ➔ Zurechnung Gewinn/Verlust an Vereine gemäß Vertrag
 - Umsatzsteuer: SG ist Steuersubjekt
 - Nähere Infos zum Steuerrecht:
<http://www.lsbh-vereinsberater.de/c141/default.html>
Stichwort: „Spielgemeinschaft“

SG (3)

- Haftung: SG + Vereine (= Gesellschafter)
 - §§ 31 a/b BGB gelten nach außen nicht
- Häufiges Problem: korrekte Verteilung der Einnahmen/Ausgaben zwischen den beteiligten Vereinen bzw. Streit darüber

Fusion nach Umwandlungsgesetz

- **Rechtsgrundlage:** Umwandlungsgesetz
- 2 Arten der Fusion (§ 2 UmwandlungsgG)
 - Fusion durch Neubildung (Gründung neuer e.V.)
 - Verein **A** + Verein **B** = neuer Verein **C**
 - Fusion durch Aufnahme → **A + B = A**
- Vermögensübertragung von den beteiligten „Alt-Vereinen“ auf neuen bzw. aufnehmenden Verein
- Altvereine bzw. übertragender Verein werden letztlich gelöscht
- Mitgliedertransfer in den neuen Verein **ohne** besonderes Aufnahmeverfahren, aber **nicht** bei Mitgliedern, die dem widersprechen

Fusion (2): Grundzüge des Verfahrens

- 1) Einschaltung eines Notars am besten von Anfang an
- 2) Prüfung: Satzung darf der Fusion nicht entgegenstehen
- 3) Ausarbeitung Entwurf Verschmelzungsvertrag (§§ 5, 6 UmwandlungsG)

Fusion (3): Verfahren

- 4) Verschmelzungsberichte der Vorstände (§ 8 UmwandlungsG)
- 5) ggf. Prüfung durch Sachverständigen
- 6) Auslegung Vertragsentwurf, Berichte, Jahresabschlüsse etc. vor/in Mitgliederversammlungen (§ 63)
- 7) Erläuterung + Auskunft in den MV (§ 102)

Fusion (4): Verfahren

- 8) Entscheidung der MV (§ 13) mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen oder mehr (§ 103)
- 9) notarielle Beurkundungen von Vertrag + Beschluss (§ 13)
- 10) Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung ins Vereinsregister (§ 16)
- 11) Eintragung (Wirksamkeit)

Fusion (5): Wirkung der Eintragung (§ 20)

- Vermögen der übertragenden Vereine geht mit Verbindlichkeiten „automatisch“ auf den übernehmenden Verein über
- die übertragenden Vereine erlöschen
- Mitgliedschaften der übertragenden Vereine bestehen als Mitgliedschaften des übernehmenden Vereins weiter
(Ausn.: Widerspruch der Mitglieder)

„Fusion light“

Zum Beispiel bei 2 Vereinen **A+B**

- „Fusion light“ ist gar **keine** Fusion!

Sondern:

- Auflösung, Liquidation, Erlöschen von **B**
- Eintritt der Mitglieder von **B** in den Verein **A**

„Fusion light“ (2): Grundzüge des Verfahrens

- 1) Verhandlungen zwischen **A + B (A bleibt)** mögl. mit schriftlichem Vertrag (Durchsetzung nach Auflösung? Vertrauensvorschuss!)
- 2) Satzungsänderung bei **A**: Mitglieder von **B** werden ohne Einschränkung aufgenommen, wenn sie Aufnahmeantrag stellen
- 3) Satzungsänderungen bei **B**:
 - Vermögen fällt bei Auflösung an **A**
 - Sonderkündigungsrecht der **B**-Mitglieder bei Auflösung

„Fusion light“ (3): Verfahren

- 4) ggf. rechtsgeschäftliche Übertragung von Eigentumsgegenständen von **B** an **A** (kein Automatismus)
- 5) Auflösungsbeschluss der MV von **B**
- 6) Eintragung der Auflösung ins Vereinsregister/Bekanntmachung

„Fusion light“ (4): Verfahren

7) Liquidationsphase (i.d.R. 1 Jahr)

- **Liquidation** eventuell vermeidbar oder abzukürzen (vorher Absprache mit Amtsgericht; z.B. Austritt aller Mitglieder aus **B**; sehr geringes Vermögen)

8) Austritt Mitglieder aus **B** und Eintritt in **A** (kein Automatismus !)

9) Löschung des Vereins **B** aus Vereinsregister

Weitere Infos

- www.weller-hilft.de

→ jeweils **Forum Ehrenamt**

... **dort Magazin** /...

- Infos zu(m)

- Vereins- + Freiwilligenrecht
- Datenschutz + Telemediengesetz
- Fundraising
- Fördermittel u.v.m.

Herzlichen Dank!

THE END!



- Europäisches Institut für das Ehrenamt
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu

- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller
www.weller-hilft.de
- Ser-Ve Organisationsberatung
Inhaberin: Karin Buchner
www.ser-ve.de